

Arbeitsanweisung: Arbeitsstätte

1. Zweck

- Hilfestellung zur ordnungsgemäßen Einrichtung von Waschräumen und Toiletten
- Sicherstellung der sanitären Mindestregelungen
- Sicherstellung der Fluchtwege und Bürogestaltung
- Einhaltung der ArbeitsstättenVO

2. Allgemeine Bestimmungen für die Arbeitsstätte

2.1. Verkehrswege

Falls das Gebäude nach dem Stichtag 31.12.1951 gebaut wurden, gilt:

Verkehrswege (zu Fuß) sind so zu gestalten und freizuhalten, daß sie, sofern nicht die Bestimmungen über Fluchtwege anzuwenden sind, folgende Maße aufweisen:

- Verkehrswege ohne Fahrzeugverkehr: 1,0 m;
- Durchgänge zwischen Lagerungen, Möbeln, Maschinen oder sonstigen Betriebseinrichtungen: 0,6 m;
- Verkehrswege sind so zu gestalten, daß sie auf ihrer tatsächlichen nutzbaren Gesamtbreite eine lichte Höhe von mindestens 2,0 m aufweisen.

Es ist dafür zu sorgen, dass Verkehrswege

- möglichst eben, ausreichend tragfähig und sicher befestigt sind,
- so beleuchtbar sind, dass die Beleuchtungsstärke mindestens 30 Lux beträgt, und
- bei jeder Witterung gefahrlos benützbar sind.

Auf Verkehrswegen sind Hindernisse, einzelne Stufen oder Vertiefungen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sind Hindernisse oder einzelne Stufen so zu sichern oder zu kennzeichnen, dass eine Gefährdung vermieden wird. Vertiefungen sind tragsicher und unverschiebbar abzudecken oder, sofern auch dies nicht möglich ist, so zu sichern oder zu kennzeichnen, dass eine Gefährdung vermieden wird.

Fußbodenoberflächen sind so zu gestalten, daß sie

- keine Stolperstellen aufweisen,
- befestigt, trittsicher und rutschhemmend sind,

2.2. Ausgänge

Ausgänge sind so zu gestalten und freizuhalten, dass sie, sofern nicht die Bestimmungen über Notausgänge anzuwenden sind, folgende nutzbare Mindestbreite aufweisen:

- Ausgänge ohne Fahrzeugverkehr: 0,8 m;

2.3. Stiegen

Stiegen gelten als Verkehrswege. Für sie gelten daher die Bestimmungen für Verkehrswege und gegebenenfalls die Bestimmungen über Fluchtwege.

Stiegen sind so zu gestalten, dass

1. die Höhe der Stufen höchstens **18 cm beträgt** und innerhalb eines Stiegenlaufs einheitlich ist, falls sie nach dem Stichtag 31.12.1983 und vor dem Stichtag 31.12.1998 gebaut wurden (Stiegen, die zwischen diesen beiden Stichtagen liegen, dürfen 20 hoch cm)
2. die Auftrittsbreite der Stufen in der Gehlinie mindestens **26 cm beträgt**, falls sie nach dem Stichtag 31.12.1983 gebaut wurden
3. die Auftrittsbreite der Stufen von gewendelten Laufteilen auf der erforderlichen nutzbaren Mindestbreite der Stiege beträgt:
 - a) mindestens **13 cm** sein, falls sie nach dem Stichtag 31.12.1983 gebaut wurden
 - b) höchstens **40 cm** sein, falls sie nach dem Stichtag 31.12.1998 gebaut wurden

in folgenden Fällen müssen **Podeste** vorhanden sein, deren Länge, gemessen in der Gehlinie, folgende Maße haben muss

- a) nach maximal 20 Stufen: mindestens **1,2 m** Länge, falls sie nach dem Stichtag 31.12.1951 gebaut wurden
- b) vor Türen, die zur Stiege führen: mindestens die Länge der größten Türblattbreite, falls sie nach dem Stichtag 31.12.1983 gebaut wurden

(3) Bei Stiegen mit mehr als vier Stufen ist ein fester Handlauf anzubringen. Bei Stiegen mit mehr als vier Stufen und einer Stiegenbreite von mehr als 1,2 m sind an beiden Seiten der Stiege feste Handläufe anzubringen. Die Handläufe sind so zu gestalten, daß sich Arbeitnehmer/innen nicht verletzen und nicht mit der Kleidung hängenbleiben können.

(4) Auf freien Seiten von Stiegen und Stiegenabsätzen sind standsichere, mindestens 1 m hohe Geländer mit einer Mittelstange oder mit einer anderen Sicherung gegen Absturz anzubringen.

2.4. Beleuchtung und Belüftung

Die Beleuchtungsstärke muss im ganzen Raum, gemessen 0,85 m über dem Boden, **mindestens 100 Lux** betragen³. Leuchten müssen so beschaffen und so angebracht sein, dass eine Gefährdung der Arbeitnehmer/innen vermieden wird und von den Ein- und Ausgängen aus geschaltet werden können. Lichtschalter sind leicht zugänglich und erforderlichenfalls bei Dunkelheit erkennbar anzubringen. Arbeitsräume sind mit einer möglichst gleichmäßigen und möglichst farbneutralen künstlichen Beleuchtung auszustatten.

Alle Räume in Arbeitsstätten sind entsprechend ihrer Nutzungsart, natürlich oder mechanisch, erforderlichenfalls direkt ins Freie, ausreichend lüftbar einzurichten.

2.5. Fluchtwege und Orientierungshilfen

Fluchtwege müssen jederzeit ungehindert benützlich sein und

- dürfen nicht verstellt oder eingeengt werden.
- Sie müssen eindeutig erkennbar sein.
- Sie dürfen nicht von Gegenständen begrenzt werden, die leicht umgestoßen werden können,
- und nicht durch Bereiche führen, in denen gefährliche Stoffe die Flucht behindern können.

In Arbeitsräumen und auf Fluchtwegen die nicht natürlich belichtet sind bzw. zu Zeiten genützt werden, wo es draußen dunkel ist, müssen selbst- oder nachleuchtende **Orientierungshilfen** angebracht werden, die einen sicheren Weg nach draußen gewährleisten.

3. Waschräume und Toiletten

3.1. Waschplätze = Waschbecken

In jeder Arbeitsstätte ist eine solche Anzahl an Waschplätzen zur Verfügung zu stellen, dass für jeweils höchstens 5 Arbeitnehmer, die gleichzeitig ihre Arbeit beenden, mindestens ein Waschplatz vorhanden ist.

3.2. Waschräume und Duschen

Waschräume mit Duschen sind einzurichten, wenn die Arbeitsbedingungen eine umfassendere Reinigung als die der Hände, der Arme und des Gesichts erforderlich machen. Dies ist insbesondere der Fall bei

- starker Verschmutzung oder Staubeinwirkung,
- hoher körperlicher Belastung oder Hitzeeinwirkung oder
- Hautkontakt mit gefährlichen Arbeitsstoffen.

Die lichte Höhe von Waschräumen muss mindestens 2,0 m betragen.

Vorsicht!

Bei den Waschräumen hat eine Trennung nach Geschlechtern zu erfolgen, wenn je Geschlecht mindestens 5 Arbeitnehmer gleichzeitig auf die Waschräume angewiesen sind. Sonst ist eine nach Geschlecht getrennte Benutzung sicherzustellen.

Für höchstens 5 Arbeitnehmer, die gleichzeitig ihre Arbeit beenden, muss mindestens eine Dusche vorhanden sein.

Waschplätze und Duschen müssen so bemessen sein, dass sich jeder Arbeitnehmer den hygienischen Erfordernissen entsprechend reinigen kann. Sie müssen mit fließendem, warmen Wasser ausgestattet sein.

Waschplätze und Duschen müssen den sanitären Anforderungen entsprechen, in hygienischem Zustand gehalten und erforderlichenfalls regelmäßig und wirksam desinfiziert werden.

Es dürfen **keine Fußroste aus Holz** verwendet werden. Weiters muss für geeignete Mittel zur Körperreinigung und Einweghandtücher oder Händetrockner, sofern nicht jedem Arbeitnehmer ein eigenes Handtuch zur Verfügung steht, gesorgt sein.

Waschräume und Umkleieräume müssen untereinander leicht und ohne Erkältungsgefahr erreichbar sein. Die Raumtemperatur in Waschräumen mit Duschen muss mindestens 24°C, ohne Duschen mindestens 21°C betragen.

3.3. Umkleieräume und Kleiderkästen

Umkleieräume sind zur Verfügung zu stellen, falls das Gebäude nach dem Stichtag 31.12.1951 gebaut wurde. Getrennte Umkleieräume sind einzurichten, wenn **mehr als fünf männliche Arbeitnehmer** und **mindestens fünf weibliche Arbeitnehmerinnen** gleichzeitig auf die Umkleieräume angewiesen sind.

Die lichte Höhe von Umkleieräumen nach Abs. 4 hat mindestens 2,0 m zu betragen.

(7) Es ist dafür zu sorgen, dass in Umkleieräumen

- für jede/n gleichzeitig auf den Umkleieraum angewiesenen Arbeitnehmer/in mindestens 0,6 m² freie Bodenfläche vorhanden ist, falls das Gebäude nach dem Stichtag 31.12.1983 gebaut wurde.

- Sitzgelegenheiten in ausreichender Zahl vorhanden sind,
- die Kleiderkästen nach Abs. 1 untergebracht sind,
- die Raumtemperatur mindestens 21 °C beträgt und
- nasse Arbeits- oder Schutzkleidung nicht getrocknet wird.

Sofern die Arbeits- oder Schutzkleidung bei der Arbeit nass oder feucht wird, muss für deren Trocknen gesorgt sein. Erforderlichenfalls sind gut lüftbare Trockenräume einzurichten.

Für jede/n Rauchfangkehrer/in bzw. Servicetechniker ist ein **Kleiderkasten** oder eine sonstige **versperrbare Aufbewahrungsmöglichkeit** oder **Einrichtung** zur Verfügung zu stellen, der/die

- ausreichend groß, luftig und versperrbar ist,
- geeignet ist, Kleidung und sonstige persönliche Gegenstände gegen Wegnahme zu sichern und vor Einwirkungen wie Nässe, Staub, Rauch, Dämpfe oder Gerüche zu schützen.

3.4. Toiletten

Den Arbeitnehmern sind in der Nähe der Arbeitsplätze, der Aufenthaltsräume, der Umkleieräume und der Waschgelegenheiten oder Waschräume in ausreichender Anzahl (1 verschließbare Toilettzelle genügt, siehe letzter Satz) geeignete Toiletten zur Verfügung zu stellen. Nur, wenn in einer Arbeitsstätte regelmäßig gleichzeitig **mindestens fünf Frauen und mindestens fünf Männer** anwesend sind, müssen die Toiletten nach Geschlecht getrennt sein. Toiletten, die für betriebsfremde Personen, wie z.B. Kunden vorgesehen sind, sind in diese Zahl (1 Toilette pro 15 gleichzeitig anwesende Arbeitnehmer muss vorhanden sein) nicht einzurechnen, falls das Gebäude nach dem Stichtag 31.12.1983 gebaut wurde.

Toiletten müssen den hygienischen Anforderungen entsprechen, eine angemessene Raumtemperatur aufweisen sowie ausreichend belichtet oder beleuchtet sein. Bei Ausgängen von Toilettzellen ist eine nutzbare Mindestbreite von 0,60 Meter zulässig. Die lichte Höhe hat mindestens 2 Meter zu betragen. Toiletten sind so anzulegen, daß sie mit Arbeitsräumen, mit Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen oder mit Umkleieräumen nicht unmittelbar in Verbindung stehen. Von solchen Räumen müssen Toiletten durch

Sind nach Geschlechtern getrennte Toiletten vorhanden und ist für Männer mehr als eine Toilettzelle erforderlich, ist annähernd die Hälfte der für Männer erforderlichen Toilettzellen durch Pissstände zu ersetzen, also im normalen Rauchfangkehrerbetrieb nicht erforderlich.

4. Notfallvorsorge

4.1. Erste-Hilfe-Kästen

In jeder Arbeitsstätte ist eine Ausstattung an Mitteln für die Erste Hilfe bereitzustellen. Art und Umfang dieser Ausstattung müssen der Anzahl der in der Arbeitsstätte beschäftigten Arbeitnehmer/innen sowie den im Hinblick auf die Art der Arbeitsvorgänge, der verwendeten Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe möglichen Verletzungsgefahren angemessen sein, die Inhalte sollen der ÖNORM Z 1020 entsprechen.

(2) Mittel der Ersten Hilfe sind in staubdicht schließenden Behältern, in hygienisch einwandfreiem, jederzeit gebrauchsfertigem Zustand aufzubewahren.

(3) Die Aufbewahrungsorte müssen leicht zugänglich und gekennzeichnet sein. In unmittelbarer Nähe des Behälters müssen vorhanden sein:

- eine ausführliche Anleitung zur Ersten Hilfe Leistung,
- Vermerke mit den Namen der Erst-Helfer und

- die Notrufnummer der Rettung oder Vermerke über Unfallmeldestellen, Krankentransportmittel, Ärzte oder Krankenhäuser.

Es ist dafür zu sorgen, daß in der Arbeitsstätte oder in der Nähe der Arbeitsstätte ein Telefon vorhanden ist, das die Arbeitnehmer/innen im Notfall leicht erreichen und benutzen können.

4.2. Feuerlöscher

Löschhilfen müssen jederzeit gebrauchsfähig, erforderlichenfalls gegen Einfrieren geschützt sowie leicht erreichbar sein. Die Löschhilfen oder deren Aufstellungsorte müssen gekennzeichnet sein.

5. Hinweise und Anmerkungen

5.1. Sonderregelungen zu alten Gebäuden: ArbeitsstättenVO § 47

Die oben genannten Ausnahmen aufgrund des Gebäudealters gelten nur, wenn

- tatsächlich vorhandenen Ausführung bereits seit dem jeweils angegebenen Stichtag besteh und
- seit dem jeweils angegebenen Stichtag stets eine Nutzung als Arbeitsstätte, und, sofern es sich um Bestimmungen des 3. Abschnittes handelt, auch eine Nutzung als Arbeitsraum gegeben war.

Dies wird durch einen Wechsel in der Person des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin nicht berührt.

Dies wird grundsätzlich auch nicht berührt, wenn sich nach dem jeweiligen Stichtag die in Z 1 bis 5 angeführten Verhältnisse in der Arbeitsstätte ändern. Hat eine solche Änderung jedoch zur Folge, daß die tatsächlich vorhandene Ausführung des vom Verweis auf § 47 ersten Teils der Arbeitsstätte für einen wirksamen Schutz der Arbeitnehmer/innen nicht mehr ausreicht, hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen mit Bescheid vorzuschreiben. Eine solche Änderung kann betreffen:

1. die Art der Arbeitsvorgänge oder Arbeitsverfahren,
2. die Art oder Menge der vorhandenen Arbeitsstoffe,
3. die vorhandenen Einrichtungen oder Arbeitsmittel,
4. die Lage, die Abmessungen, die bauliche Gestaltung oder die Nutzungsart der Arbeitsstätte oder
5. die höchstmögliche Anzahl der in der Arbeitsstätte anwesenden Personen.

Die Ausnahmen gelten solange, als der konkrete, vom Verweis auf § 47 erfasste Teil der Arbeitsstätte in der tatsächlich vorhandenen Ausführung weiterbesteht. Wird dieser Teil jedoch erneuert oder hinsichtlich der vom Verweis auf § 47 erfassten Ausführung verändert, ist die Erneuerung oder Veränderung entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung vorzunehmen.